



Datenschutzvorschriften für gemeinnützige Vereine in der Praxis (Kurzfassung):

Das österreichische Datenschutzanpassungsgesetz 2018, das am 25.5.2018 in Kraft tritt, regelt die Erfassung, Verarbeitung und Weiterleitung von personenbezogenen Daten. Unter Zugrundelegung der Bestimmungen dieses Gesetzes ist für gemeinnützige Vereine folgendes zu beachten:

Obwohl die genauen Auswirkungen dieser neuen Regelungen sicher erst nach längerer Zeit endgültig beurteilt werden können, kann für den gemeinnützigen Sportverein doch eine gewisse Entwarnung gegeben werden.

1. Erfassung von Daten:

Die Erfassung personenbezogener Daten der Mitglieder eines Vereines ist erlaubt und unbedenklich. Dies betrifft insbesondere Namen, Geburtsdaten, Adresse, Beruf, sportliche Erfolge, Altersklassen, usw.

Verboten ist die Erfassung sensibler personenbezogener Daten, insbesondere rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, Gesundheitsdaten, sexuelle Orientierung, usw.

2. Verarbeitung von Daten:

Innerhalb des Vereines ist es zulässig und unbedenklich, die gespeicherten Daten in der Weise zu verarbeiten, dass sie gewisse für die Vereinstätigkeit zweckmäßige Zuordnungen, wie Trainingszeiten, Lehrgänge, Funktionen im Verein usw. betreffen.

3. Weiterleitung von Daten:

Aufgrund der Bestimmungen, wonach die Weiterleitung von personenbezogenen Daten im öffentlichen Interesse oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten gegeben ist, ist auch die Weiterleitung personenbezogener Daten an Dachverbände, Fachverbände oder Landes- und Bundessportorganisationen ohne gesonderte Ermächtigung der einzelnen Personen zulässig, zumal diese Weiterleitung für den Betroffenen schon aufgrund seiner Mitgliedschaft im Verein absehbar ist. Keinesfalls zulässig ist die Weiterleitung sensibler Daten oder die Weiterleitung für kommerzielle Zwecke (Sponsoren).

4. Datenschutzbeauftragter:

Die im Datenschutzgesetz vorgesehene Installierung eines Datenschutzbeauftragten ist für den durchschnittlichen gemeinnützigen Verein zwar zweckmäßig, aber nicht zwingend notwendig. Es empfiehlt sich jedoch, die Datenverwaltung in die Hände eines Fachmannes zu übertragen, der auch für die ordnungsgemäße Verwaltung verantwortlich ist.

5. Informationspflicht:

Bei der Erhebung neuer personenbezogener Daten ist vorgeschrieben, dass dem neu dazugekommenen Vereinsmitglied die Verarbeitungszwecke, die Speicherdauer, das Recht auf Auskunftberichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung, das Recht der Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde und die Gründe, warum die Daten erhoben werden, bekannt gegeben werden.

Es empfiehlt sich, ein Formular aufzulegen, in dem die im Gesetz detailliert angeführten Informationen über die Erhebung seiner personenbezogenen Daten zur Kenntnis gebracht wird. Eine Bestätigung des Beitrittswerbers oder Vereinsmitgliedes, dass er mit der Verarbeitung und



Weiterleitung seiner personenbezogenen Daten einverstanden ist, könnte in diesem Zusammenhang nützlich, aber nicht unbedingt erforderlich sein.

6. Rechte der betroffenen Person:

Die in den Daten erfasste Person hat Anspruch auf Auskunft über Verarbeitungszwecke, Empfänger der erfassten Daten und alle in seinem Interesse gelegenen Inhalte und Weiterleitung seiner Daten.

Die betroffene Person hat das Recht, die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen.

Die betroffene Person hat das Recht, dass die sie betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden. Die Löschung hat mit Ausnahme gewisser öffentlicher Interessen, Forschungszwecken, Geltendmachung von Rechtsansprüchen unverzüglich durchgeführt zu werden.

7. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten:

Neu ist die Verpflichtung, ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten zu führen, aus dem hervorgeht, welche Daten zu welchem Zweck von welchen Personen erhoben werden und an wen diese gegebenenfalls weitergegeben werden.

Es macht auch Sinn, die Grundlage bzw. Bedingung für die Erhebung der jeweiligen Daten und die Zwecke mit anzuführen.

Es genügt, dieses Verzeichnis einmal anzufertigen und im Verein aufzulegen.

8. Datensicherung:

Ein wesentliches Anliegen des Datenschutzgesetzes ist die Sicherung der verwalteten Daten gegen Zugriffe Dritter unberechtigter Personen. Diesbezüglich empfiehlt es sich, den EDV-Berater beizuziehen und zu klären, inwieweit zu den bestehenden Sicherungsmaßnahmen weitere Maßnahmen notwendig sind.

Mietverträge für gemeinnützige Vereine

Die Kündigungsbeschränkungen für Mietverträge gelten grundsätzlich nicht für Sportstätten und sonstige Anlagen, die von Sportvereinen gemietet werden. Die einzige Ausnahme sind Grundflächen, die den Bestimmungen des österreichischen Sportstättengesetzes unterliegen. Es handelt sich hierbei um Grundflächen, die von Gebietskörperschaften zum Zweck einer im Interesse der Allgemeinheit liegenden Sportausübung an Personen im Rahmen einer gemeinnützigen Tätigkeit am 31.12.1988 3 Jahre oder länger vermietet waren. Eine derartige Sportstätte kann nur unter ganz erschwerten Gründen aufgekündigt werden.

Wegen des Fehlens des Kündigungsschutzes für alle nicht unter das Sportstättenschutzgesetz fallenden Mietverträge empfiehlt es sich, darauf zu achten, dass Sportstätten oder Clubräume etc. langfristig auf bestimmte Zeit, mindestens jedoch auf 10 Jahre oder mehr abgeschlossen werden. Ein Mietvertrag, der auf unbestimmte Zeit abgeschlossen ist, kann jederzeit unter Einhaltung der normalen Kündigungsfristen durch den Vermieter aufgekündigt werden.



Empfehlungen für Satzungsänderungen aufgrund neuester Rechtsprechung:

1. Ausschluss eines Mitgliedes:

Es empfiehlt sich, neben der in den meisten Statuten vorgesehenen Ausschlussmöglichkeit eines Mitgliedes durch den Vorstand aufgrund Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages und Verletzung anderer Mitgliedspflichten und unehrenhaften Verhaltens der Generalversammlung als oberstes Organ die Möglichkeit einzuräumen, ein Mitglied ohne Anführung von Gründen auszuschließen. Ergänzung zu den Bestimmungen über Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein daher:

„ Mit Beschluss der Generalversammlung kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.“

2. Datenschutz-Beauftragter:

Auch wenn in den meisten Fällen eines gemeinnützigen Vereines die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nicht unbedingt erforderlich ist, sollte bei den Aufgaben der Generalversammlung eine zusätzliche Position eingefügt werden: „Allfällige Bestellung eines Datenschutz-Beauftragten“

3. Rechnungsprüfer:

Aus Anlass mehrerer Fälle, in denen in den Statuten ein gänzlichliches Ausscheiden der Rechnungsprüfer während der Funktionsperiode nicht vorgesehen war, wird folgende zusätzliche Formulierung empfohlen:

„Für den Fall, dass einer der Rechnungsprüfer während der Funktionsperiode ausscheidet, übernehmen die verbleibenden Rechnungsprüfer deren Aufgaben. Sollten alle Rechnungsprüfer aus dem Verein ausscheiden, ist der Vorstand ermächtigt, an deren Stelle einen Wirtschaftsprüfer seiner Wahl namhaft zu machen, der bis zur nächsten Generalversammlung die Aufgaben der Rechnungsprüfer übernimmt.“

4. Schiedsgericht:

Die in der Empfehlung des Bundesministeriums für Inneres vorgesehene Regelung, wonach im Falle der Nichteinigung der beiden namhaft gemachten Schiedsrichter auf einen gemeinsamen Vorsitzenden dieser durch Los bestimmt wird, hat zu zahlreichen Anfechtungen von Schiedsgerichtssprüchen wegen Befangenheit geführt. Es empfiehlt sich daher, den Vorsitzenden nicht durch Los entscheiden zu lassen sondern festzulegen, dass der Vorsitzende durch ein unbefangenes Gremium (Rechtsanwaltskammer, Notariatskammer, Bezirkshauptmannschaft, etc.) namhaft gemacht wird.